

GZQ - Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitäts- und Umweltmanagement-Systemen mbH

ME Logistic Services GmbH & Co. KG
Im Schiffels 7 a

D-55491 Büchenbeuren

Zustimmungsbescheid/ gesiegelter Überwachungsvertrag

Sehr geehrter Herr Mentges,

anbei senden wir Ihnen den Zustimmungsbescheid des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes sowie den gesiegelten Überwachungsvertrag zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen.

Die Begleichung der Behördengebühr ist u.a. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GZQ mbH

i. A. Stephanie Hartmann
Projektmanagement



27.08.2018

Ansprechpartner:
Stephanie Hartmann

Durchwahl:
+49 (0) 68 97 / 96 595-24

E-Mail:
sh@gzq.de

Unser Zeichen:
03/12/239

Sulzbachtalstraße 131
D-66125 Saarbrücken
Fon +49 (0) 68 97 / 96 595-0
Fax +49 (0) 68 97 / 96 595-12
info@gzq.de - www.gzq.de

Büro Dresden:
Weidenweg 2
D-01796 Pirna-Birkwitz
Fon +49 (0) 35 01 / 44 20 10
Fax +49 (0) 35 01 / 44 20 14

Bankverbindung:
Bank 1 Saar
Konto-Nr.: 77 70 05
BLZ 591 900 00 BIC SABADE55
IBAN DE1259190000000777005

Geschäftsführer: Thomas Scherer
St.-Nr.: 040/109/50053
USt.-IdNr.: DE175236567
HRB 10511
Amtsgericht Saarbrücken

Änderung zum Vertrag

gem. EfbV vom: 18.08.2015

Aufgrund der Erweiterung um die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln und Handeln wird der oben genannte Vertrag

zwischen der

**GZQ Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitäts- und Umweltmanagement-Systemen mbH
Sulzbachtalstraße 131
D-66125 Saarbrücken**

und dem Unternehmen

**ME Logistic Services GmbH & Co. KG
Im Schiffels 7 a
D-55491 Büchenbeuren**

wie folgt geändert:

Erweiterung um die
abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten:

Sammeln, Handeln

Kostenübersicht:

Prüfung ab 2018 gesamt		
Zustimmungsgebühr des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz		Nach Aufwand
jährlich	Zertifikatsgebühr/ Zeichenverwendung	gem. Gebührenordnung
jährlich	Reisekosten	gem. Gebührenordnung
auf Wunsch	Ausstellung weiterer Zertifikate	gem. Gebührenordnung

Saarbrücken, den 09.05.2018

- Auftraggeber -



Firmenstempel/Unterschrift
ME Logistic Services GmbH & Co. KG
Im Schiffels 7a - D 55491 Büchenbeuren
Tel.: +49 (0) 6543 / 50 567 0
Fax: +49 (0) 6543 / 50 567 19
Email: info@me-logic-services.com

- Auftragnehmer



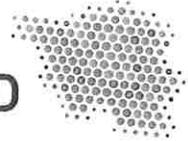
GZQ mbH
ppa. Dipl. Ing. Martin Busch
Leiter Fachbereich Umwelt/Energie/
Arbeitssicherheit



EINGEGANGEN AM 23. AUG. 2018

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

SAARLAND



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Mit Postzustellungsurkunde

GZQ Gesellschaft zur Zertifizierung von
Qualitäts- und Umweltmanagement-Systemen
mbH
Sulzbachtalstr. 131
66125 Saarbrücken

Zeichen: 3.5/bona/103565

Bearbeitung: Anne Bonaventura

Tel.: 0681 8500-1286

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: **21. Aug. 2018**

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**GZQ Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitäts- und Umweltmanagement-Systemen mbH,
Sulzbachtalstr. 131, 66125 Saarbrücken**

ME Logistic Services GmbH & Co. KG, Im Schiffels 7a, 55491 Büchenbeuren

**I.
Zustimmung**

Zustimmung zum Überwachungsvertrag zur Erlangung des Nachweises zum
Entsorgungsfachbetrieb gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz und Entsorgungsfachbetriebeverordnung



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136

Auf Antrag der GZQ Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitäts- und Umweltmanagement-Systemen mbH mit Schreiben vom 15. Mai 2018, wird gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹ i.V.m. § 12 Abs. 1 und 3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)² und § 2 Nr. 16 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften (AbfRZustV)³ die Zustimmung zum Abschluss eines Überwachungsvertrages mit der Firma

ME Logistic Services GmbH & Co. KG
Im Schiffels 7a
55491 Büchenbeuren

erteilt.

II. Nebenbestimmungen

1. In das Zertifikat sind nur die Tätigkeiten und Abfallarten aufzunehmen, für die die erforderlichen Genehmigungen, Anzeigen oder sonstigen Zulassungen vorliegen. Die zertifizierten Abfallarten sind standortbezogen den jeweiligen Tätigkeiten und ggf. Anlagenarten zuzuordnen.
2. Der Entsorgungsbetrieb ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln der zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) anzuzeigen sind (§ 53 Abs. 1 KrWG), sofern keine entsprechende Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt. Alternativ zu einer ggf. erforderlichen Erlaubnis (für gefährliche Abfälle) ist mit der Anzeige das aktuelle Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat vorzulegen. Für die Anzeige wird das Formular unter www.zks-abfall.de empfohlen. Die Verlängerung der Efb-Zertifizierung ist der Behörde durch jährliche Vorlage des aktuellen Zertifikates nachzuweisen. Änderungen, wie z.B. der Wechsel des Betriebssitze oder der verantwortlichen Person sind ebenfalls anzuzeigen.
3. Die aktuelle Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe M 36 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit Stand 31.01.2018 ist zu beachten.
4. Das Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat (und jedes geänderte oder Folgezertifikat) ist im Zertifizierer-Portal zu erfassen und zusammen mit dem Überwachungsbericht unverzüglich über das Portal an die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde zu übersenden. Die Technische Überwachungsorganisation bzw. Entsorgungsgemeinschaft muss bei Änderungen oder Verlängerungen des Überwachungszertifikates ein Folgezertifikat im Online-Portal erfassen.

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

² Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234).

³ Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 26. Juni 1998 (Amtsblatt 1998, S. 580), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420)

Wird das Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat entzogen, ist dies mit Angabe des Entzugsgrundes unverzüglich über das Zertifizierer-Portal der Behörde mitzuteilen.

III. Hinweis

Auf die Möglichkeit des Widerrufs dieser Zustimmung nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 EfbV wird verwiesen.

IV. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf Grund des § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG)⁴ in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis⁵:

Gebühren in Verbindung mit Nr. 2 UNr. 1.24 AllgGebVerz auf 427,15 Euro

Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG besondere
Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung von Höhe
von 4,11 Euro

Zu zahlender Gesamtbetrag 431,26 Euro

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des Verbuchungszeichens auf der beigegeführten Kostenrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, IBAN: DE 58 590500000020020749, SWIFT-BIC: SALA DE 55 einzuzahlen.

⁴ Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsblatt Seite 474, 530).

⁵ Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S.381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 173).

V. Begründung

Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag basiert auf § 56 KrWG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 EfbV. Sie ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person rechtfertigen und die technische Überwachungsorganisation einen den Anforderungen der §§ 8 – 10 EfbV entsprechenden Überwachungsvertrag vorlegt sowie die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsvertrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen waren nicht ersichtlich.

Die Überwachungsorganisation hat darüber hinaus einen Antrag vorgelegt, der den Kriterien der §§ 8 ff EfbV entspricht. Die zuständige Überwachungsbehörde, das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz hat mit Stellungnahme vom 02. Juli 2018 unter Formulierung von Auflagen keine Bedenken gegen die Zertifizierung des Betriebes geäußert.

Die Überprüfung der Voraussetzungen der technischen Überwachungsorganisation war bereits Gegenstand einer früheren Entscheidung. Änderungen hierzu wurden vom Antragsteller nicht vorgetragen.

Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag war somit zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag



Anne Bonaventura

Anlage(n): Zwei Ausfertigungen des Überwachungsvertrages